

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gemeindebereich der Ortsgemeinde Rieden

(Parkplatz an der Straße „Langenbahn“ gegenüber dem Sauerbrunnen)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), in der zuletzt geänderten Fassung aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) wird nach Beschluss des Gemeinderates Rieden vom 01.12.2021 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gemeindebereich der Ortsgemeinde Rieden erlassen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen im Gemeindebereich der Ortsgemeinde Rieden nur während des Betriebes eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.
2. Die Gebühr beträgt auf dem Parkplatz an der Straße „Langenbahn“ (gegenüber dem Sauerbrunnen) beträgt:

bis 1 Stunde	kostenlos
2 Stunden	1,50 EUR
4 Stunden	2,00 EUR
1 Tag	3,00 EUR
3. Es wird nur ein Parken für PKWs zugelassen, nicht für Wohnmobile.
4. Die Gebührenpflicht gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Parkgebühren werden in folgenden Zeiträumen erhoben:
Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rieden, den

Andreas Doll
Ortsbürgermeister